

# Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben  
Publicationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Betriebsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend  
Bezugspreis: vierfährlich 2,10 Mark, unter Kreuzband 2,70 Mark  
Eingetragen in die Postzeitungsfür

Verleger u. verantw. Redakteur: Fr. Kretz, Berlin-Lichtenberg  
Redaktion und Expedition: Berlin D. 27, Schäferstraße 6  
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW. 68

Insatzpreis:  
Geschäftsanzeigen lassen die fachgespalte Kolonelzeile 40 Pfennig  
Schluss für Ansteller: Montag früh 8 Uhr.

## Gegen die Beschlagnahme der Malzvorräte

und deren Verwendung zur Verfütterung oder zu unmittelbarem menschlichen Genuss wendet sich ein Gutachten des Herrn Dr. Lintner-München, der zum Beweis für die Unwirtschaftlichkeit einer solchen Maßnahme folgende zutreffende Begründung bringt:

Das Malz ist heute ein viel zu wertvolles Erzeugnis, als daß man daran denken könnte, es etwa als Haferersatz zu versütern. Es bedarf daher übrigens auch sicher nicht, wenn alle uns zu Gebote stehenden Ernährungsmittel für Hafer sachgemäß ausgenutzt werden. Den Weg dazu weist die hochentwickelte Fütterungslehre. Es sei hier nur verwiesen auf die vorstreichliche Ausführung Dr. Poedchner's im laufenden Jahrgang der "Tageszeitung für Brauerei", ferner auf die zeitgemäßen Mitteilungen der Königl. Württembergischen Landwirtschaftlichen Versuchstation Hohenheim von Professor Morgen. Unter 29 Futtermittel, welche von Professor Morgen als Haferersatz empfohlen werden, besteht fast die Hälfte aus solchen, welche Brauereiabfälle enthalten, wie getrocknete Bierbreber, Malzfeime und getrocknete Hefe.

Es ist nicht daran zu zweifeln, daß die Brauereien, wo es immer angängig und erforderlich ist, bestrebt sein werden, ihre Nebenerzeugnisse durch Trockenhaltbar zu machen. An geeigneten Apparaten und Einrichtungen zu diesem Zweck ist kein Mangel.

Wird die Trebertrocknung an Orten, wo dieses wertvolle Futtermittel nicht sofort im frischen Zustand versüßert werden kann, schon lange mit größtem Erfolge betrieben, so hat in neuester Zeit auch die Kefetrocknung Eingang in die Praxis gefunden, und zwar nicht allein zur Bereitung von Futterhefe, sondern, wie bereits bemerkt, zur Gewinnung eines menschlichen Nahrungsmittels. Die Nährhefe ist ausgezeichnet durch hohen Eiweißgehalt (50 bis 54 Proz.) und verhältnismäßig hohem Gehalt an Phosphatiden. Nach Erhebungen des Instituts für Gärungsgewerbe in Berlin entspricht der Nährwert von einem Gewichtsteil Nährhefe etwa dem von drei Gewichtsteilen Hefe. Dazu kommt, daß die Nährhefe sich auch als diätisches Kräftigungsmittel ersten Ranges bewährt hat.

Was endlich die unmittelbare Verwendung des Malzes für die menschliche Ernährung betrifft, so könnte eine solche kaum in größerem Umfang stattfinden, als dies heute schon in Form von Molamchi als Backmittel geschieht. Wegen seines hohen Gehaltes an Stärke und verzuckernden fermenten kann es nur in geringer Menge (cirka 2 bis 3 Proz.) dem Brotmehl zugesetzt werden. In kleinen Mengen wirkt es günstig auf die Zuckerbildung im Teig und dadurch auf die Gärung und die Lockerung des Teiges ein. In größeren Mengen dagegen würde es die Backfähigkeit des Mehlcs ungünstig beeinflussen, indem es dünnflüssig siedender Teig entstehen würde, welchem die Fähigkeit abginge, die zur Lockerung des Brotes erforderliche Kohlenhydrate zurückzuhalten.

Das Malz in ausgedehnterem Maße in Form von Malzsausse der menschlichen Ernährung anzubringen, würde sich unter den gegenwärtigen Verhältnissen auch nicht empfehlen; denn die Ausnützung der Nährstoffe des Malzes wäre wesentlich ungünstiger als im Brot. Durch den Röstprozeß werden wertvolle Nährstoffe, wie Kohlehydrate und Eiweißstoffe, zerstört. Das ergibt sich schon aus der Tatsache, daß der Eiweißgehalt des Malzsauses wesentlich niedriger ist als der des Malzes; ferner gehen die als Futtermittel besonders wertvollen Zucker als Abfall bei der Verwendung des Malzsauses verloren. Der Wert des Malzsauses besteht, wie der des Stoffes, wesentlich darin, daß er durch seinen Gehalt an arachidischen Stoffen die Verdauung anregt und die Nahrungsaufnahme in Form der nährstoffreichen Milch fördert.

Kurz, von welcher Seite man auch die Auffassung des Malzes für die Volksernährung betrachtet, man wird stets zu dem Ergebnis kommen, daß die Bereitung den geeigneten Weg dazu darbietet.

**Vorratsicherung über Malz und Malzfeime.** Auf Grund der Bundesratsbekanntmachung über Vorratsicherungen vom 2. Februar dieses Jahres — R.-G.-Bl. S. 54 — ist für den 27. März 1915 eine Vorratsicherung über Malz und Malzfeime in dem Umfang angeordnet worden, daß alle Vorräte an Malz und Malzfeime von mehr als einem Doppelzentner zu ermitteln sind, wobei jedoch die Vorräte von Malz und Malzfeime getrennt angegeben werden müssen. Vorräte, die sich am Stichtag auf dem Transport befinden, und unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger anzugeben. Die Polizeibehörde ist befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorraträume, in denen Vorräte an Malz und Malzfeime zu vermuten sind, über welche die Auskunft verlangt wird, zu untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten zu prüfen. Wer vorsätzlich die Auskunft zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gegebenen Frist erzielt oder willentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für den Staat verjallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gegebenen Frist erzielt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

**Verhandlungen im Rückblick auf weitere Herabsetzung des Brauontingents** fanden nach Mitteilung der "Tageszeitung für Brauerei" am 30. März im Reichsamt des Innern statt. Eine größere Anzahl von Vertretern des Braugewerbes aus Nord- und Süddeutschland unter Führung des Präsidiums des Deutschen Brauerbundes wurden von dem Herrn Ministerialdirektor von Schlechow im Beisein der Geheimen Überregierungsräte Dr. Biedfeldt und Dr. Voenitz empfangen. Die wirtschaftliche Lage des Braugewerbes, wie sie sich unter dem Einfluß der Kriegsverhältnisse und der verschiedenen Bundesratsverordnungen gezeigt hat, wurde eingehend von preußischen, bayerischen und südlichen Vertretern des Braugewerbes vorgetragen. Die Ausführungen fanden alles Berücksichtigung. Eine bestimmte Neuerfung auf die im Hinblick auf die Revolution des Reichstages vorgebrachten Wünsche des Braugewerbes konnte jedoch zurzeit nicht erfolgen. Es wurde darauf hingewiesen, daß das Ergebnis der kürzlich angeordneten und durchgeführten Malzbestandsaufnahme abgewartet werden müsse. Es wurde aber die Frist gegeben, daß, falls nach Laufe der Dinge weitere Einschränkungen noch als unabdingt notwendig erscheinen sollten, dem Deutschen Brauerbund nochmals Gelegenheit gegeben werden würde, seine Wünsche im Interesse des Braugewerbes vorzutragen.

## Zur Änderung der Kriegsrentengesetze.

Der Reichstag ist bis zum 18. Mai vertagt, aber schon am 13. April nimmt die Budgetkommission ihre Arbeiten wieder auf. Sie soll auch die bestehenden Kriegsrentengesetze nach sozialen Gesichtspunkten durcharbeiten und Abänderungsvorschläge machen.

Was dabei herauskommen wird und ob die Geisie viel oder wenig geändert werden, läßt sich heute noch nicht sagen, denn weder die Regierung noch die Parteien haben sich auf Einzelheiten festgelegt. Es sieht aber große Neigung dafür vorhanden zu sein, die in den jetzigen Kriegsrentengesetzen festgelegten Einsätze weniger insofern zu ändern oder zu ergänzen, daß auch das Einkommen, welches der Kriegsteilnehmer vor seiner Einberufung hatte, die Höhe der Rente beeinflußt. Damit wird das Gesetz aber gerade an der wichtigsten Stelle geändert, an der eine Änderung allerdings auch am notwendigsten ist. Außer dieser sind aber auch noch eine ganze Reihe anderer wichtiger Änderungen vorgesehen.

Die jetzigen Kriegsrenten sind lediglich nach dem militärischen Stand des Kriegsteilnehmers abgestuft. Ob der Mann vor dem Kriege viel oder

wenig verdiente, ob er in einer teuren oder billigen Gegend zu Hause ist, spielt gar keine Rolle. Diesen Zustand könnte man gelten lassen, wenn die Rentensätze für die Lebensverhältnisse in den teuren Gegenden vollkommen ausreichend wären. Das sind sie aber nicht und können es schon deshalb nicht sein, weil es sich um gleichmäßig für alle Beträge und alle Gegenden Deutschlands geltende Einheitssätze handelt, die den Durchschnitt ausmachen sollen.

In den anderen sozialen Gesetzen Deutschlands kennt man solche Einheitssätze nicht. In der Angelebten-, Kenappschäfts- und Reichsinvaliden-, Witwen- und Waisenversicherung richtet sich die Höhe der Rente vielmehr nach dem Wert und der Zahl der geleisteten Beiträge. Ein Gleches ist bei den Berufsvorsteckungen der Fall, die Rente in diesen Versicherungszweigen mithin für jede einzelne Person verschieden. Die diese Verschiedenheit herbeiführden Beiträge aber richten sich wiederum nach der Höhe des Verdienstes. In der Unfallversicherung gar wird die Rente ausschließlich nach dem Verdienst berechnet. In den sozialen Friedensversorgungsgesetzen ist also überall, wenn auch nicht bis zur äußersten Konsequenz, aber doch ziemlich weitgehend, der Grundfaß durchgeführt, daß die Renten der Invaliden, Witwen und Waisen sich halbwegs nach dem früheren Einkommen richten müssen. Was man auch alles zur Beibehaltung der nur in den Militärgesetzen enthaltenen Einheitssätze anführen mag, der Grundfaß, die Rente in etwa nach dem früheren Einkommen zu bemessen, bleibt doch der gerechte. Nach den Einheitssätze hat z. B. ein verstämmelter aber im übrigen vollständig arbeitsfähiger Kriegsteilnehmer, der als gemeiner Soldat diente, nur 720 Pf. jährlich zu verlangen, während der durch einen Betriebsunfall verletzte und ebenfalls vollständig arbeitsfähige Industriearbeiter im Durchschnitt eine viel höhere Rente erhält. Warum aber soll der auf dem Schlachtfeld verwundete Kriegsteilnehmer bei gleicher Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit nicht auch die gleiche Rente bekommen wie der durch einen Betriebsunfall verletzte Industriearbeiter? Damit soll man keineswegs befürwortet werden, daß man im vollen Umfang das Unfallgesetz zum Beispiel nehmen soll. Im Gegenteil, für die Opfer des Krieges müssen sozialpolitische Versorgungsgesetze geschaffen werden, die noch besser sind als das Unfallgesetz.

Man werde nicht ein, daß, wenn man die Unfallrente berücksichtigt, man auch die niedrigen Reichsinvaliden-, Witwen- und Waisenrenten berücksichtigen müsse, denn ein solcher Vergleich würde nicht passen. Reichsinvaliden-, Witwen- und Waisenrenten werden in der übergrößen Mehrheit aller Fälle erst fällig, wenn der Rentende ein höheres Lebensalter erreicht hat und die Kinder mehr oder weniger erwachsen sind. Der in jungen Jahren einberufene und erwerbsunfähig gewordene Kriegsteilnehmer hat aber keine älteren Kinder, die ihn unterstützen könnten, sondern er muß in der Regel noch für mehrere jüngere sorgen. Sollen die Einheitssätze in den Kriegsrentengesetzen bestehen bleiben, dann dürfen sie höchstens noch weiter als Mindestsätze gelten, wobei der dazu zu zahlende Zuschlag bis zu einer gewissen Grenze nach dem früheren Einkommen zu bemessen ist. Ein nach dieser Richtung gehender Antrag der sozialdemokratischen Fraktion liegt bereits vor.

Ein weiterer Antrag der Fraktion verlangt, daß an Witwen, die sich wieder verheiraten, der zweite Abfindungsbeitrag der Jahresrente als Abfindung gezahlt werden soll. Bekanntlich wird eine solche Abfindung für die Unfallwitwen bereits gezahlt. Das des Militärhinterbliebenenkreises keine Abfindung enthält, ist nicht nur für die einzelne Witwe, sondern auch für das ganze Volk von Radikal. Wer wollte leugnen, daß die Zahlung einer Abfindung für die Unfallwitwen die Heiratsansichten verbessert? Verbesser, weil eine Witwe, die bei der Wiederverheiratung ihren Haushalt mit der Abfindungsumme aufzubauen kann, nach der Hochzeit also schuldenfrei steht und die Rente für die Kinder einer Ehe weiter bekommt, dem Name keine Last mitbringt, sondern eher einen Vorteil, und das ist nun einmal für die Heiratsansichten nicht ohne Bedeutung. Nur ist

den Staat färm dieser Zustand nicht ohne Bedeutung sein. Denn für diesen ist es nicht gleichgültig, ob die Menschenverluste des Krieges so viel wie möglich ausgeglichen werden oder nicht.

Zum Schiedsgericht wenn wir die rechtmässigen  
Gaben durch den Steinzeug Hersteller bezahlt haben, und  
wenn dem Steinzeughersteller zugesagt ist ebenfalls nicht  
Abzugung zu verordnen und zwar kann dies nicht, wenn  
der gesuchte Schiedsgericht vor einiger Zeit schon vor  
durch vier Jahre im Schiedsgerichte der Steinzeug nach  
oben geschieden.

Ehern und Großeltern erhalten für einen geheilten Sohn oder Enkel die Rente nur dann, wenn der Geheilte ihren Unterhalt ganz oder überwiegend bestritten hat und wenn sie bedürftig sind. Es genügt nicht, daß der Geheilte keine Eltern oder Großeltern hinterläßt bei, sondern er muß darüber hinaus derartigen Gewerken sein, als daß er aus den Eltern oder Großeltern noch nicht mit seine eigenen Bedürfnisse durchgegangenes Geld ins Haushalt habe, wie diese aus anderen Quellen beschaffen nicht hatten. Von Nachkommen ist das Wort „nichts“ zu verstehen und durch „wenigstens“ erweitert, sofern der Streis der Eltern und Großeltern, welche Wohlstandsherrnrente (Elternrente) erhalten können, nicht nachentfernt erweitert ist. Das Wort „wenigstens“ durfte und ist des Nachführbarkeitsbeweises des zuständige sein. Nach den jetzigen Verhältnissen bestimmen die Eltern oder auch diese noch keine Rente, wenn sie selbst ein ausreichendes Einkommen von 30 Mf. haben, der Sohn aber mit einem oder etwas vermehrten Betrag mit dem Sohn noch keine verfügt. Es magte in diesem Falle über 31 Mf. zum Abzug von Rente reichlich haben, um diese unter die Untersuchung des Notarwurden zu stellen und die Befreiungswidrigkeit zu prüfen.

Zweck dieser Skizze soll nicht bestimmt werden,  
ob das jenseitige Leben und seine guten Seiten hat.  
Aber wenn z. B. die Entwicklung der die Kinder  
hat bis zum 18 Lebensjahr zu ziehen ist und gegen  
einer großen Anzahl Kinder die mit dem eingetrag-  
ten endlichen Sterbe nicht verhindert, ihre das  
der Entwicklung der Söhne ist. Deutlicher gilt  
bei Kindern, die mehrere Sterben keine Zu-  
gangsreiches keine, mit welcher die unteren  
Söhne zu kommen haben.

Unter diesen ist das Geist am best einen  
geweckt und kann nach der anderen vertheilung  
der Geister zu erkennen. Wenn die Eltern des  
Kinder hervorragende Geschäftigkeit haben, wird es sehr  
wahrscheinlich, dasselbe Kind auch solche.

Das Eiserne Kreuz erhielten die Kollegen Hermann Wiss, Brauerei Engelhardt, Berlin-Dahlemburg; Georg Gießner, Müller, Deutsche Staatsmühle, Worms, unter Beförderung zum Oberfeldmeister; Robert Sauer, Radeberg

## Wörterbuch von verworbenen und am Tage festgestellten Schriften.

Die Regierungsschule für Oberleutnant von Griesen  
hatten mitzuhören. Der Vorstand der Erziehungsleitung des  
Strasser-Unterstützungsbundes der Schmiede, Strasser  
König, hatte bei dem Kommando der Schmiede  
angeregt, ob auch Oberleutnant von Griesen  
nicht an Grund der Reichsverwaltungsaufordnung der  
Berücksichtigungswürde unterliegen, gegenwärtigerdem  
kleine Dienstdienste leisten, die Reisewohnbefreiung zu  
gewähren sei. Am diese Anfrage wurde der folgende  
Befehl erlassen:

Der Ausdruck in § 1 der Bundesratsverordnung

ning vom 3. September 1914 (BGBL. S. 49) „auf  
Grund der Reichsverordnungsordnung gegen Scham-  
heit bestraft werden“, in dem § 315 der Reichsver-  
ordnungsordnung entnommen und hat die gleiche Be-  
deutung, wie an der genannten Stelle. Er umfasst  
alle Mitglieder der getroffenen Sonderkommission im  
Sinne des § 25 RVO, als wohl die Ver-  
ordnungsbehörden als auch die freiwillig Verschwe-  
ren. Mit den Mitgliedern der Erkundungen besteht nach  
die Reichsverordnungsordnung nicht mehr und so-  
gar, als sie verordnungswidrig sind. Personen,  
die nach Auffassung der Verschwiegenheitspflicht Mitglieder  
einer Sonderkommission bleiben oder erst dann in eine solche  
mireten, gehören nicht zu den Personen, die nach der Reichsverordnungsordnung bestraft  
sind. — Hieraus folgt, daß die Schämenen vom Schie-  
ßabteilungen, die nicht während der in § 1 der  
Reichsverordnungsordnung bezeichneten Zeit verordnungs-  
widrig Mitglieder einer Erkundung waren, keinen  
Anspruch auf die Strafentzulassung haben. Der Ent-  
scheidung der zuständigen Sonderkommissionen soll durch  
die Darlegung natürlich nicht vorgezogen werden.“

Des Berücksigungsamt in Hamburg  
ist nun in der Sitzung am 22. Februar d. J. in  
ihrem Kreisstelle entschieden, daß auch die Ehe-  
frauen von Freimaurern Mitgliedern,  
und wenn diese der Berücksigungsordnung nicht unter-  
gegen, das Gewahrsamtheiten des Berücksigten jedoch  
nur Pflicht haben, Anspach auf die  
einfache Form zu beobachten. D. L. F.

einss können wir nicht haben. Wenn diese Ent-  
scheidung, die hoffentlich von allen zuständigen Ein-  
heiten geteilt wird, in einer Sache, welche das Recht  
ist, wie die vorliegende Zustimmung des Reichsrates  
igt, beschließt. Sie entbindet aber auch u. G. von  
dem Feste des Gesetzgebers, wenn es erlaubt und  
erfordert, wenn der Gesetzgeber die Ebenen  
einfacher Mitglieder vom Erz-, Betriebs- und  
Wirtschaftsfesten, neben den Ebenen von ver-  
tretenen sozialen Mitgliedern für Unterhaltungs-  
dienst halten, die Bedürftigkeit bei Ebenen  
u. Mitgliedern der Gruppen aber bestehen sollte.  
In beiden Fällen dürfte es nach dem lediglich un-  
verhinderbar sein, welche auf Grund einer höheren  
Bedeutung der Zustimmung von dem zuständigen Recht der  
Unterhaltung Gebrauch gemacht haben.

geraten aus Kriegsschulden, sozari die Rechte  
der Mensch in den Straßenkrieg! Durch die teil-  
liche Einberufung des eingedrungenen Staatesmeisters in  
letzter Zeit wächst eine große Zahl von Arbeitern,  
Konkurrenzleistungsfähig machen, zum  
Vereinigt einzutreten werden. Es sei deshalb  
ausdrücklich verboten gewesen, daß die  
Arbeiter nicht zum Streikdienst eingezogenen  
wie es unter keinen Umständen verboten  
sein, die Städte, die ihre Ehemänner bei der  
Kriegserziehung erhaben haben, in entfernender  
Weise zu belästigen. Wenn die Widerstand bei  
Streikdienste mehrfach fortgesetzt wird, erhält  
man im Falle der Verhandlung Streikzettel  
in der Streikdienste, im Falle eines Todes wird  
streikzettel aus der Streikdienste abgenommen. Berech-  
tet auf freilichem Wege zu richten und alle jene  
Arbeitsverträge aufzulösen, die vor ihrem Auslaufen  
in dem Arbeitsverhältnis jenseits Kosten ununter-  
brechbarer Pflichten der Streikdienste waren oder im  
abgängigen Jahre mindestens jenseits Novate

Gesetz der Schreibfolgeordnung bei einer mikrofonen Bezeichnung haben; diese letzteren teils unterbrochen sind zuwiederholungen. Die Gesetze der Schreibfolge und insbesondere auch die Schreibfolgevorschriften vom Schreibmaschinenbetriebe so wenig, dass sie unter keinen Umständen benutzt werden dürfen. Sie können jedoch durch die Anzahl, ihre Einheitlichkeit bei den Schreibfolgen, bei denen ihre Minuten angeführt werden, als technisches Kennzeichen angesehen. Die Schreibfolge hat so wenig als möglich erlaubt, langsame oder unregelmässige Zeichen zu trennen und das Element aus der Schreibfolge. Es ist aber eine Form mit die Stelle nicht für

zum letzten Augenblick zu verschieben, weil die Un-  
gelegenheit von weittragender Bedeutung für die in  
Frage kommenden Personen ist.

Kriegsmühlen gemeinschaften in Sachsen. Um die Verteilung der vorhandenen Getreideverträge in geordnete Bahnen zu lenken und vor allen Dingen die Versorgung des Heeres sowie der Großstädte sicherzustellen, ist die Kriegsgetreidegesellschaft in Berlin ins Leben gerufen worden. Damit ist ein Mittelpunkt geschaffen, in dem alle Zonen zusammenlaufen, der eine Übersicht über das gesamte Land ermöglichen soll. Naturgemäß vermag eine solche Zentralstelle die Besonderheiten der einzelnen Landesteile nicht so zu beurteilen und zu berücksichtigen, wie dies in den einzelnen Bezirken selbst möglich ist. Aus diesem Grunde hat der Bundesrat am 25. Januar 1917 die Kommunalverbände ermächtigt, bei der Kriegsgetreidegesellschaft die Verarbeitung eines gewissen Anteiles der gesamten Getreidemenge zu bearbeiten und den Verbrauch des Mehltes zu regeln. Damit hat eine Entlastung der Kriegsgetreidegesellschaft stattgefunden, und der Schwerpunkt dieser ganzen Arbeit ist auf die einzelnen Bezirke verlegt worden.

Zur Erleichterung der danach den Kommandobehörden obliegenden Arbeiten sind in Sachsen die vornehmlich an dieser Sache beteiligten Kreise, nämlich die Müller des Bezirks, von den Behörden herangezogen worden. Und zwar ist diese Heranziehung in der Weise erfolgt, daß fünfzehn Müller eines Bezirks zu einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung zusammengeschlossen worden sind. Diese Genossenschaften arbeiten im Einverstandnis und unter Aufsicht des betreffenden Kommandobehördes. Auf Erfüllung der betreffenden Behörden sind von dem Syndicat des Sachsenischen Mühlerverbandes Martin Schneider, Leipzig, und seinem Vertreter Dr. Pirstein verortige Wahlengenossenschaften gegründet worden in den folgenden Ortschaften: Auerbach, Bautzen, Borna, Chemnitz, Dippoldiswalde, Döbeln, Grimma, Großenhain, Riesa, Torgau, Rochlitz, Wittenberg, Zittau-Stadt, und in den preußischen Landratsbezirken: Bitterfeld, Merseburg; weitere Gründungen erfolgen in den nächsten Tagen. Im Bezirk Leipzig-Land ist durch Mühleneritzer Fechner (Krauschwitz) eine gleiche Genossenschaft gegründet worden. Es ist dadurch allen Mühlen der Bezirke eine gewisse Verbindigung gewahrt worden. Die Bezirksverbände haben nun durch Stellen eines Antrags bei der Seriengetreidegesellschaft Anspruch zu fordern, daß sie das Getreide, das sie bis zum 1. September dieses Jahres brauchen, von der genannten Gesellschaft erhalten.

Sedenfalls hat dadurch das Königreich Sachsen verfehlt, heißt es in einer die die Angelegenheit betreffenden Berichterstattung, daß die überwiegende Zahl der Wüsten beobachtet ist, ein Umstand, der zur Sicherung der Viehverjörgung wesentlich beiträgt. — Wir wissen nicht, wo es im übrigen Deutschland sonst so gehandelt wird.

Überbreitung der Weizenpreise durch die Kriegsgetreidegeißelhaft. Der Ministrsrat der Kriegsgetreidegeißelhaft hat beschlossen, daß von dem Zeitpunkte der geregelten Verteilung der Weizentonne nach dem Beteiligungsum der Reichsverteilungsstelle vom 1. April dieses Jahres ab die Preise für Mehl allgemein herabgesetzt werden. Die Preise richten sich im allgemeinen der Abnahme der Getreidepreise in den Höchstpreisbezirken nach dem Höchstpreisgesetz vom 4. August 1914 und der Beschlussnodung des Bundesrats über die Getreidepreise vom 28. Oktober 1914 an. Doch sind im ganzen nur 10 Preisbezirke gebildet. Der niedrigste Preis für Roggengemehl stellt sich auf 35 Pf. ein, d.h. bezüglich Land und Stadt, der höchste Preis im zehnten Preisbezirk auf 38 Pf., die Preise für Weizengemehl liegen zwischen 40,70 Pf. und 43,70 Pf. und der mittlere Preis für Roggengemehl wird vom 1. April ab 32,50 Pf. sein. Die Preise bedeuten eine erhebliche Herabsetzung gegenüber den letzten Mehlpriisen im freien Handel.

Die Bereitstellung wird für die Konsumtoren erst dann vorgenommen, wenn Mehl- und Brotködertreise für den Kleinhändler eingeholt werden.

# Das Reichstagabgeordnetenamt im Jahre 1914.

Der Gründungsrat des Heiderettungsausschusses für das Jahr 1914 ist jedoch erstanden. Er sieht uns, dass wir im letzten Jahre nach der Heiderettungsausschusssitzung an der Durchführung der Rettungen zu arbeiten hofften, die uns die Heiderettungsausschusssitzung geboten hat. Selbstverständlich hat hier der Krieg fürwahr einen

für der Unfallverhinderung belief für nach einer vorläufigen Ermittlung die Zahl aller 1914 bei den Bergmeistereien, Meilen-, Einsatz-, Rettungs- und Feuerwehrleuten eingeschlossenen Dienstleistungen auf 794 030 gegen 787 674 im Vorjahr und die Zahl der von diesen Stellen erledigten Unfälle auf 124 gegen 129 076. Die im Jahre 1914 vertraglich festgesetzten Entschädigungen betragen — einschließlich einer vorläufigen Ermittlung — 179 935 249 Mark (1913: 175 350 766 Mark). Die Zahl der überwiegenden Verluste betrug 462 028 (1913: 519 951). Eintritt wurde erhaben gegen 74 451

Über die Zahl und den Verlust der Verlustungen an die Überwerbungszüchter liegen leider keine Angaben vor.

Beim Reichsverwaltungszamt sind wahrscheinlich gemacht worden 8129 Rente, gegen 12729 im Jahre 1913 und 2227 im Jahre 1912. Die Ursache ist im wesentlichen die Folge davon, daß die Reichsverwaltungszurichtung in vielen Fällen den Rechts ausgesetzt hat. — Die meisten Rente, nämlich 829 Proz., sind von den Versicherten eingelöst worden. Sie hatten aber für die Versicherungen keinen Erfolg in mehr als drei Viertel der Fälle. Dagegen hatten die Verlängerungssträger Erfolg in fast der Hälfte der von ihnen wahrscheinlich gemachten Rente.

In der Kriegs- und Hinterblebenenversicherung betreut die Zahl der festgestellten Rente 110 935 gegen 102 514 im Vorjahr. Die Zunahme beruht sich auf Witwen- und Witwerrenten, Witwerunterrente, Waisenrente und Kinderrente, während die Kavalierrenten mit Einschluß der Rentenrenten, sowie die Witwerrente eine Abnahme erfahren. Die Zahl der laufenden Rente beträgt 1123 033 gegen 1102 159 im Vorjahr. Im allgemeinen sind während des letzten Jahres mehr Rentenempfänger hinzugekommen als ausgegliedert. Nur bei den Witserenten ist das Gegenteil der Fall. Von den ehemaligen Leistungen wurde ausgezahlt: des Witwengeld in 1023 Fällen gegen 802 im Vorjahr; die Waisenrente in 387 Fällen gegen 460 im Vorjahr.

Die Beitragsentnahme, die im Jahre 1913 ungefähr 290 Millionen Mark betrug, wurde infolge des Krieges erheblich zurückgegangen. Lediglich durch das Reichsverwaltungszamt der Verlängerungssträger Ende des Sohnes 1914 den Beitrag von 2 Millionen Mark übersteigen.

Verschiedene Beiträge werden erlassen in Kriegs- und Hinterblebenenrente 186 932 gegen 198 174 im Vorjahr, in Fällen der Hinterblebenenrente 69 986 gegen 58 579 im Vorjahr. Wo auch bei der ersten Gruppe eine Abnahme, bei der zweiten eine Zunahme. Beiträge wurden 3242 wahrscheinlich gemacht, gegen 401 im Vorjahr.

Zum hier gehen die meisten Renteuren von den Versicherungen und deren Hinterbliebenen aus, haben aber auch in verschwindend geringen Fällen Erfolg. Die Verlustungsanzahlen dagegen liegen zwar viel höher. Beiträge waren ein, erzielten jedoch in dieser Hälfte der Fälle eine Verringerung der Entlastung.

Zu den Beiträgen entstehen jährlich durchschnittlich 140 Renteuren. Das Mittelmittel wurde eingezahlt vom Beiträger in 82 Rentenrenten in 36 und sonstigen Verlusten in 22 Fällen. 43 Fälle sind durchschnittlich erledigt, und zwar wurden 25 Renteuren zusammengestellt, 6 waren erfolgreich, in 12 Fällen wurde eine Verringerung, an eine Verlängerung erkannt. Durch Beleidigung des Beiträgers wurden oft unerfüllige oder verdeckte Renteuren bestimmt, in 18 Fällen wurde die Renteur zu zugezogen. Unterliegt blieben 71 Fälle.

Erster wurde Renteur über Beiträgen und Erstattungen durch den Verlängerungssträger generiert und gegen andere Renteure in 97 Fällen eingelöst.

Den Kriegsanfang nahmen mit dem Reichsverwaltungszamt einen besonderen Abschluß seines Betriebs. Bereits am 3. August vorherigen Jahres hat es den Landesverwaltungszentralen und Reichsverwaltungszentralen, eine Kriegsrente, Heilsfutter und Generalsrente, sowie eine Erhöhung der Versicherungen möglichst, der Kriegsverwaltung für die Unterbringung von Kriegsheimlichen über im Felde Erkrankten zur Verfügung zu stellen. Dann folgten vom 8. bis 10. August Verhandlungen mit Vertretern der Reichsverwaltungszentralen, um während des Krieges möglichst Verlustungen und den Verlusten und deren Nachfolgen zu verhindern. Schon zu Anfang des Reichsverwaltungszamtes den Verhandlungen, die Gehaltsverhältnisse ihrer zum Kriegsamt eingegangen, entsprechend den bestehenden Verhältnissen zu regeln. Eine Anregung, die Rente für die Unfallversicherung in den durch den Krieg schwer gezeichneten Gewerbezweigen zu reduzieren, wurde sofort geleistet. Die Beteiligung an der Beleidigung für die Kriegsrente wurde der Verlustungsanzahlen möglich erleichtert; die Beleidigung belief sich dann auf bei den Renteuren auf mehr als 187% Millionen. Von Anfang an wurde eine Verstärkung mit den Renteuren des Reichsverwaltungszamtes erzielt darüber, insbesondere deren Mittel für die verschiedenen Zwecke der Kriegsversorgungslage bereitstellt werden können. Daraus wurden nun den Reichsverwaltungszentralen unterstellten Renteuren der Kriegs- und Hinterblebenenversicherung bis zum Schlusse des Jahres 1914 für Kriegsversorgungszwecke insgesamt 1 156 094 322 ausgeschrieben; davon als Renteuren an das Rote Kreuz 1 263 598 322, zur Beleidigung des Kriegs- und Hinterblebenenrenten 662 780 Mark, Unterbringung von Arbeitslosen und Kriegsbeschädigten 2 493 040 322, Unterbringung an die Rente und an die Landesverwaltungszentralen Abhängen 294 000 322, zur Förderung der Kriegsversorgung 13 546 322, zur Förderung von Lazaretten 276 200 322, als Ehrenrente an die Hinterbliebenen der Kriegsleichtnehmer 34 450 322, für sonstige Zwecke 177 630 322.

### Kriegsversorgungen.

Berlin. Die Sitzung am Sonntag, 21. März, nachmittags, nahm einen Bericht des Reichsverwaltungszentralen Adolf Ritter über. Die Beleidigung der Kriegsleichtnehmer entgegen. Aufgabe der Mitglieder ist es nun, das Gewalte und den Schaden der Kriegsleichtnehmer mitzutun, ihnen mit Mut und Tat zur Seite zu stehen und zu jeder Einsicht aufmerksam zu sein. Zuletzt befinden sich 1580 Mitglieder der Renteure im Kriegsservice. Der bisherige Standort an Frauen und Kinderzahlen wird durch Stellung verlorengebliebener Freunde und die Folgen der Kriegsversorgung sowie durch die Zerstörung der Renteuren erhöht; dagegen besteht derzeitig kein Mangel an Kriegerleichtnehmern.

Hamburg. Die Sitzung am 21. März erläuterte das Aussehen der im Felde gefallenen und der verlorenen Freunde. Den Bericht vom Schiedsgericht erläuterte Kolleg

Stadt. Zum Bericht Beleidigung der Renteure, betreffend Kriegsunterstützung, wurde vom Vorstand und der Untersuchungskommission der Beleidigung folgender Antrag zur Abstimmung gestellt: „Den arbeitslosen Mitgliedern und den Frauen der Kriegsleichtnehmer eingesetzten Kollegen soll zu Übersicht eine Unterstützung von je 10 Pf. aus dem Kriegsleistungsfonds gewährt werden.“ Nach längerer Diskussion wurde diesem Antrag allgemein zugestimmt. Unter „Beschleunigung“ wurde der Vorstand einer geistlichen Einrichtung und Institute auf den Beleidigung der Bevölkerung an, wonach das Komitee für Brauereien um weitere 20 Proz. herabgesenkt werden soll, sowie auf die von den Brauereien des Reichsverwaltungszamtes über Konservierung in der Kriegszeit“ an den Bundesrat gemachte Eingabe, nach der die Herstellung von Bier und Bierbrauereien völlig verboden werden sollte. Daraus sei zu schließen, daß den Brauerei- und Bierherstellern sehr schwere Zeiten bevorstehen. Mit einem Appell, die Organisation zu koordinieren, um allen Einzelheiten gewachsen zu sein, erholte sich der Vorstand.

Brauereien und Bierhersteller. Zu seiner Beleidigung am 27. März gab noch Beweis der verallgemeinerten und verhorsten Kollegen der Gesamtbehörde Mitteilung von den tatsächlich vorgekommenen, wo auch zu den ehemaligen Stellung genommen wurde. Zu einigen Brauereien haben die Kollegen beschlossen, einen neuen Beleidigung zu fordern. Am besten ist die Beleidigung in der Brauerei Durchdringung. Bei einem guten Willen würde dies den Kollegen in den anderen Brauereien ebenfalls möglich sein. In der Diskussion wurde herausgeholt, daß es bei solcher Beleidigung schwer ist, noch mehr zu erhöhen. Es ist unmöglich, die Unternehmer um Beleidigungen anzuhalten. Hierzu durch Gewissheit Gewissheit bauen, über die Reiseunterstützung, die Kriegsunterstützung, die Hinterblebenenrente und die Kriegsrente ergeben, daß es leichter geworden ist, trotz der großen Verstärkung seiner Kriegsleichtnehmer zu der Kriegsunterstützung und nach dem Beleidigung zu beziehen. Erstmalig ist die Kriegsrente geringen Beleidigung und zu bestimmten Zeitpunkten kann kein größerer Betrieb gegenüber nicht annehmen werden, daß die Renteur ausgenutzt wird durch das Brauereien seiner Renteur führt aufgrund noch verdeckter Kosten und eine Beleidigung, die keinen Nutzen hat, mit der er ein Mittel für seine weiteren Renteuren einzuhaltenden Durchdringung zu erzielen vermöchte. Das kann bestehen, den der Renteur zu setzen und hat, kann nicht ein Erfolg mit jener Beleidigung auf dem allgemeinen Verhältnisse nicht gewinnen.

Der Renteur des Oberverwaltungszamtes entnahm und erinnerte eine vorläufige Sitzung des beobachtenden Ausschusses, daß der Renteur die Beleidigung der Kriegsleichtnehmer eine Sache ist, die die Renteure und die Renteuren nicht bestimmt werden kann, die für den Kriegsleichtnehmer eine plausible Beleidigung seiner Gemeinde mit und kommt. Gemeinschaftsamt 1914, Zweite Sitzung des 23. 3. 1914, Seite 46. Das Schiedsgericht des Reichsverwaltungszamtes Dr. A. Heit erläuterte ebenfalls, daß der Renteur, obgleich der Kriegsleichtnehmer eine Kriegsrente erzielt, die er trotz seiner geringen Beleidigung und zu bestimmten Zeitpunkten kann kein größerer Betrieb gegenüber nicht annehmen werden, daß die Renteur ausgenutzt wird durch das Brauereien seiner Renteur führt aufgrund noch verdeckter Kosten und eine Beleidigung, die keinen Nutzen hat, mit der er ein Mittel für seine weiteren Renteuren einzuhaltenden Durchdringung zu erzielen vermöchte. Das kann bestehen, den der Renteur zu setzen und hat, kann nicht ein Erfolg mit jener Beleidigung auf dem allgemeinen Verhältnisse nicht gewinnen.

Der Renteur des Oberverwaltungszamtes entnahm und erinnerte eine vorläufige Sitzung des beobachtenden Ausschusses, daß der Renteur die Beleidigung der Kriegsleichtnehmer eine Sache ist, die die Renteure und die Renteuren nicht bestimmt werden kann, die für den Kriegsleichtnehmer eine plausible Beleidigung seiner Gemeinde mit und kommt. Gemeinschaftsamt 1914, Zweite Sitzung des 23. 3. 1914, Seite 46. Das Schiedsgericht des Reichsverwaltungszamtes Dr. A. Heit erläuterte ebenfalls, daß der Renteur, obgleich der Kriegsleichtnehmer eine Kriegsrente erzielt, die er trotz seiner geringen Beleidigung und zu bestimmten Zeitpunkten kann kein größerer Betrieb gegenüber nicht annehmen werden, daß die Renteur ausgenutzt wird durch das Brauereien seiner Renteur führt aufgrund noch verdeckter Kosten und eine Beleidigung, die keinen Nutzen hat, mit der er ein Mittel für seine weiteren Renteuren einzuhaltenden Durchdringung zu erzielen vermöchte. Das kann bestehen, den der Renteur zu setzen und hat, kann nicht ein Erfolg mit jener Beleidigung auf dem allgemeinen Verhältnisse nicht gewinnen.

Der Renteur des Oberverwaltungszamtes entnahm und erinnerte eine vorläufige Sitzung des beobachtenden Ausschusses, daß der Renteur die Beleidigung der Kriegsleichtnehmer eine Sache ist, die die Renteure und die Renteuren nicht bestimmt werden kann, die für den Kriegsleichtnehmer eine plausible Beleidigung seiner Gemeinde mit und kommt. Gemeinschaftsamt 1914, Zweite Sitzung des 23. 3. 1914, Seite 46. Das Schiedsgericht des Reichsverwaltungszamtes Dr. A. Heit erläuterte ebenfalls, daß der Renteur, obgleich der Kriegsleichtnehmer eine Kriegsrente erzielt, die er trotz seiner geringen Beleidigung und zu bestimmten Zeitpunkten kann kein größerer Betrieb gegenüber nicht annehmen werden, daß die Renteur ausgenutzt wird durch das Brauereien seiner Renteur führt aufgrund noch verdeckter Kosten und eine Beleidigung, die keinen Nutzen hat, mit der er ein Mittel für seine weiteren Renteuren einzuhaltenden Durchdringung zu erzielen vermöchte. Das kann bestehen, den der Renteur zu setzen und hat, kann nicht ein Erfolg mit jener Beleidigung auf dem allgemeinen Verhältnisse nicht gewinnen.

Der Renteur des Oberverwaltungszamtes entnahm und erinnerte eine vorläufige Sitzung des beobachtenden Ausschusses, daß der Renteur die Beleidigung der Kriegsleichtnehmer eine Sache ist, die die Renteure und die Renteuren nicht bestimmt werden kann, die für den Kriegsleichtnehmer eine plausible Beleidigung seiner Gemeinde mit und kommt. Gemeinschaftsamt 1914, Zweite Sitzung des 23. 3. 1914, Seite 46. Das Schiedsgericht des Reichsverwaltungszamtes Dr. A. Heit erläuterte ebenfalls, daß der Renteur, obgleich der Kriegsleichtnehmer eine Kriegsrente erzielt, die er trotz seiner geringen Beleidigung und zu bestimmten Zeitpunkten kann kein größerer Betrieb gegenüber nicht annehmen werden, daß die Renteur ausgenutzt wird durch das Brauereien seiner Renteur führt aufgrund noch verdeckter Kosten und eine Beleidigung, die keinen Nutzen hat, mit der er ein Mittel für seine weiteren Renteuren einzuhaltenden Durchdringung zu erzielen vermöchte. Das kann bestehen, den der Renteur zu setzen und hat, kann nicht ein Erfolg mit jener Beleidigung auf dem allgemeinen Verhältnisse nicht gewinnen.

Der Renteur des Oberverwaltungszamtes entnahm und erinnerte eine vorläufige Sitzung des beobachtenden Ausschusses, daß der Renteur die Beleidigung der Kriegsleichtnehmer eine Sache ist, die die Renteure und die Renteuren nicht bestimmt werden kann, die für den Kriegsleichtnehmer eine plausible Beleidigung seiner Gemeinde mit und kommt. Gemeinschaftsamt 1914, Zweite Sitzung des 23. 3. 1914, Seite 46. Das Schiedsgericht des Reichsverwaltungszamtes Dr. A. Heit erläuterte ebenfalls, daß der Renteur, obgleich der Kriegsleichtnehmer eine Kriegsrente erzielt, die er trotz seiner geringen Beleidigung und zu bestimmten Zeitpunkten kann kein größerer Betrieb gegenüber nicht annehmen werden, daß die Renteur ausgenutzt wird durch das Brauereien seiner Renteur führt aufgrund noch verdeckter Kosten und eine Beleidigung, die keinen Nutzen hat, mit der er ein Mittel für seine weiteren Renteuren einzuhaltenden Durchdringung zu erzielen vermöchte. Das kann bestehen, den der Renteur zu setzen und hat, kann nicht ein Erfolg mit jener Beleidigung auf dem allgemeinen Verhältnisse nicht gewinnen.

Der Renteur des Oberverwaltungszamtes entnahm und erinnerte eine vorläufige Sitzung des beobachtenden Ausschusses, daß der Renteur die Beleidigung der Kriegsleichtnehmer eine Sache ist, die die Renteure und die Renteuren nicht bestimmt werden kann, die für den Kriegsleichtnehmer eine plausible Beleidigung seiner Gemeinde mit und kommt. Gemeinschaftsamt 1914, Zweite Sitzung des 23. 3. 1914, Seite 46. Das Schiedsgericht des Reichsverwaltungszamtes Dr. A. Heit erläuterte ebenfalls, daß der Renteur, obgleich der Kriegsleichtnehmer eine Kriegsrente erzielt, die er trotz seiner geringen Beleidigung und zu bestimmten Zeitpunkten kann kein größerer Betrieb gegenüber nicht annehmen werden, daß die Renteur ausgenutzt wird durch das Brauereien seiner Renteur führt aufgrund noch verdeckter Kosten und eine Beleidigung, die keinen Nutzen hat, mit der er ein Mittel für seine weiteren Renteuren einzuhaltenden Durchdringung zu erzielen vermöchte. Das kann bestehen, den der Renteur zu setzen und hat, kann nicht ein Erfolg mit jener Beleidigung auf dem allgemeinen Verhältnisse nicht gewinnen.

Der Renteur des Oberverwaltungszamtes entnahm und erinnerte eine vorläufige Sitzung des beobachtenden Ausschusses, daß der Renteur die Beleidigung der Kriegsleichtnehmer eine Sache ist, die die Renteure und die Renteuren nicht bestimmt werden kann, die für den Kriegsleichtnehmer eine plausible Beleidigung seiner Gemeinde mit und kommt. Gemeinschaftsamt 1914, Zweite Sitzung des 23. 3. 1914, Seite 46. Das Schiedsgericht des Reichsverwaltungszamtes Dr. A. Heit erläuterte ebenfalls, daß der Renteur, obgleich der Kriegsleichtnehmer eine Kriegsrente erzielt, die er trotz seiner geringen Beleidigung und zu bestimmten Zeitpunkten kann kein größerer Betrieb gegenüber nicht annehmen werden, daß die Renteur ausgenutzt wird durch das Brauereien seiner Renteur führt aufgrund noch verdeckter Kosten und eine Beleidigung, die keinen Nutzen hat, mit der er ein Mittel für seine weiteren Renteuren einzuhaltenden Durchdringung zu erzielen vermöchte. Das kann bestehen, den der Renteur zu setzen und hat, kann nicht ein Erfolg mit jener Beleidigung auf dem allgemeinen Verhältnisse nicht gewinnen.

Der Renteur des Oberverwaltungszamtes entnahm und erinnerte eine vorläufige Sitzung des beobachtenden Ausschusses, daß der Renteur die Beleidigung der Kriegsleichtnehmer eine Sache ist, die die Renteure und die Renteuren nicht bestimmt werden kann, die für den Kriegsleichtnehmer eine plausible Beleidigung seiner Gemeinde mit und kommt. Gemeinschaftsamt 1914, Zweite Sitzung des 23. 3. 1914, Seite 46. Das Schiedsgericht des Reichsverwaltungszamtes Dr. A. Heit erläuterte ebenfalls, daß der Renteur, obgleich der Kriegsleichtnehmer eine Kriegsrente erzielt, die er trotz seiner geringen Beleidigung und zu bestimmten Zeitpunkten kann kein größerer Betrieb gegenüber nicht annehmen werden, daß die Renteur ausgenutzt wird durch das Brauereien seiner Renteur führt aufgrund noch verdeckter Kosten und eine Beleidigung, die keinen Nutzen hat, mit der er ein Mittel für seine weiteren Renteuren einzuhaltenden Durchdringung zu erzielen vermöchte. Das kann bestehen, den der Renteur zu setzen und hat, kann nicht ein Erfolg mit jener Beleidigung auf dem allgemeinen Verhältnisse nicht gewinnen.

Der Renteur des Oberverwaltungszamtes entnahm und erinnerte eine vorläufige Sitzung des beobachtenden Ausschusses, daß der Renteur die Beleidigung der Kriegsleichtnehmer eine Sache ist, die die Renteure und die Renteuren nicht bestimmt werden kann, die für den Kriegsleichtnehmer eine plausible Beleidigung seiner Gemeinde mit und kommt. Gemeinschaftsamt 1914, Zweite Sitzung des 23. 3. 1914, Seite 46. Das Schiedsgericht des Reichsverwaltungszamtes Dr. A. Heit erläuterte ebenfalls, daß der Renteur, obgleich der Kriegsleichtnehmer eine Kriegsrente erzielt, die er trotz seiner geringen Beleidigung und zu bestimmten Zeitpunkten kann kein größerer Betrieb gegenüber nicht annehmen werden, daß die Renteur ausgenutzt wird durch das Brauereien seiner Renteur führt aufgrund noch verdeckter Kosten und eine Beleidigung, die keinen Nutzen hat, mit der er ein Mittel für seine weiteren Renteuren einzuhaltenden Durchdringung zu erzielen vermöchte. Das kann bestehen, den der Renteur zu setzen und hat, kann nicht ein Erfolg mit jener Beleidigung auf dem allgemeinen Verhältnisse nicht gewinnen.

Der Renteur des Oberverwaltungszamtes entnahm und erinnerte eine vorläufige Sitzung des beobachtenden Ausschusses, daß der Renteur die Beleidigung der Kriegsleichtnehmer eine Sache ist, die die Renteure und die Renteuren nicht bestimmt werden kann, die für den Kriegsleichtnehmer eine plausible Beleidigung seiner Gemeinde mit und kommt. Gemeinschaftsamt 1914, Zweite Sitzung des 23. 3. 1914, Seite 46. Das Schiedsgericht des Reichsverwaltungszamtes Dr. A. Heit erläuterte ebenfalls, daß der Renteur, obgleich der Kriegsleichtnehmer eine Kriegsrente erzielt, die er trotz seiner geringen Beleidigung und zu bestimmten Zeitpunkten kann kein größerer Betrieb gegenüber nicht annehmen werden, daß die Renteur ausgenutzt wird durch das Brauereien seiner Renteur führt aufgrund noch verdeckter Kosten und eine Beleidigung, die keinen Nutzen hat, mit der er ein Mittel für seine weiteren Renteuren einzuhaltenden Durchdringung zu erzielen vermöchte. Das kann bestehen, den der Renteur zu setzen und hat, kann nicht ein Erfolg mit jener Beleidigung auf dem allgemeinen Verhältnisse nicht gewinnen.

Der Renteur des Oberverwaltungszamtes entnahm und erinnerte eine vorläufige Sitzung des beobachtenden Ausschusses, daß der Renteur die Beleidigung der Kriegsleichtnehmer eine Sache ist, die die Renteure und die Renteuren nicht bestimmt werden kann, die für den Kriegsleichtnehmer eine plausible Beleidigung seiner Gemeinde mit und kommt. Gemeinschaftsamt 1914, Zweite Sitzung des 23. 3. 1914, Seite 46. Das Schiedsgericht des Reichsverwaltungszamtes Dr. A. Heit erläuterte ebenfalls, daß der Renteur, obgleich der Kriegsleichtnehmer eine Kriegsrente erzielt, die er trotz seiner geringen Beleidigung und zu bestimmten Zeitpunkten kann kein größerer Betrieb gegenüber nicht annehmen werden, daß die Renteur ausgenutzt wird durch das Brauereien seiner Renteur führt aufgrund noch verdeckter Kosten und eine Beleidigung, die keinen Nutzen hat, mit der er ein Mittel für seine weiteren Renteuren einzuhaltenden Durchdringung zu erzielen vermöchte. Das kann bestehen, den der Renteur zu setzen und hat, kann nicht ein Erfolg mit jener Beleidigung auf dem allgemeinen Verhältnisse nicht gewinnen.

Der Renteur des Oberverwaltungszamtes entnahm und erinnerte eine vorläufige Sitzung des beobachtenden Ausschusses, daß der Renteur die Beleidigung der Kriegsleichtnehmer eine Sache ist, die die Renteure und die Renteuren nicht bestimmt werden kann, die für den Kriegsleichtnehmer eine plausible Beleidigung seiner Gemeinde mit und kommt. Gemeinschaftsamt 1914, Zweite Sitzung des 23. 3. 1914, Seite 46. Das Schiedsgericht des Reichsverwaltungszamtes Dr. A. Heit erläuterte ebenfalls, daß der Renteur, obgleich der Kriegsleichtnehmer eine Kriegsrente erzielt, die er trotz seiner geringen Beleidigung und zu bestimmten Zeitpunkten kann kein größerer Betrieb gegenüber nicht annehmen werden, daß die Renteur ausgenutzt wird durch das Brauereien seiner Renteur führt aufgrund noch verdeckter Kosten und eine Beleidigung, die keinen Nutzen hat, mit der er ein Mittel für seine weiteren Renteuren einzuhaltenden Durchdringung zu erzielen vermöchte. Das kann bestehen, den der Renteur zu setzen und hat, kann nicht ein Erfolg mit jener Beleidigung auf dem allgemeinen Verhältnisse nicht gewinnen.

Einem hat das Reichsverwaltungszamt am 20. Januar 1915 (Sitzungstag Nr. 1326/15) entschieden. Entscheid und Entwickelungsgründe ergaben im aus dem nachfolgenden Urteil dieses begründeten Urteil.

Nach den übereinstimmenden Urteilen der Untersuchungsgerichte zu G. vom 20. August 1913 und des Gerichts des Reichsverwaltungszamtes vom 25. November 1913, denen nach dem Entwickelungsgrundsatz entschieden ist, ist das Entwickelungsrecht des Arbeitnehmers einzufordern. Der Arbeitnehmer hat die Entwickelung, wonach das Komitee für Brauereien und Bierbrauereien eine Zulassung für die Beleidigung der Kriegsleichtnehmer erlangt, auf seine Zuständigkeit zum Gewerbe ausgeweitet. Der Arbeitnehmer hat die Entwickelung, wonach die Gewerbeaufsicht durch das Reichsverwaltungszamt verantwortet werden soll, nicht anerkannt. Der Arbeitnehmer hat die Entwickelung, wonach die Gewerbeaufsicht durch das Reichsver

